



**Einzelgericht im summarischen Verfahren
(Eheschutz)**

Bezirksrichterin lic. iur. M. Bättig Signer

Verfügung vom 9. Februar 2026

A._____,

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____,

gegen

B._____,

Gesuchsgegner

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur., LL.M. Y._____,

betreffend **Eheschutz**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 8. Januar 2026 reichte die Gesuchstellerin ein Gesuch um Anordnung von Eheschutzmassnahmen im Sinne der Art. 175 f. ZGB hierorts ein (act. 1), worauf die Parteien zur Vergleichsverhandlung auf den 13. März 2026 vorgeladen wurden (act. 4).
2. Mit Eingabe vom 5. Februar 2026 zog die Gesuchstellerin ihr Gesuch noch vor der Verhandlung zurück (act. 6). Dieser Rückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides und das Verfahren ist abzuschreiben (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO).
3. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels ersichtlicher Umtriebe ist dem Gesuchsgegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.
2. Die Verhandlung vom 13. März 2026, 13.30 Uhr, findet nicht statt.
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.00.
4. Die Kosten werden der Gesuchstellerin auferlegt.
5. Dem Gesuchsgegner wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
7. Eine Beschwerde gegen Dispositivziffern 3-5 dieses Entscheids kann innert 10 Tagen ab der Zustellung und unter Beilage dieses Entscheides im Doppel beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Horgen, 9. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Einzelrichterin:

lic. iur. M. Bättig Signer